

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlagen TOP 3.1

*Entwurf*



Magdeburg, 18.08.2021  
00-05-50 ke

## **Haushaltsplan 2022**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

in der Einnahme auf 2.032.800 Euro

in der Ausgabe auf 2.032.800 Euro

festgesetzt.

*Haushaltsvermerk:*

Innerhalb des Haushaltsplanes sind sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig.

*Erläuterungen:*

<sup>1)</sup> Mehreinnahmen in der HHSt. 170 (Erlöse aus dem Betrieb des Internetauftritts) berechtigen zu Mehrausgaben in der HHSt. 670 (Betriebskosten Internetauftritt)

| HHSt. | Bezeichnung                                                                   | Ansatz 2022 | Ansatz 2021 | Ist 2020     | Bemerkungen                                                                                                                                           |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       | <b>Einnahmen</b>                                                              |             |             |              |                                                                                                                                                       |
| 100   | Mitgliedsbeiträge                                                             | 575.000     | 578.000     | 1.021.515,20 | Festsetzung 0,40 Euro/EW (Erhebung 0,20 Euro/EW) und 100 bzw. 900 Euro Grundbeträge                                                                   |
| 130   | Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen                                 | 22.000      | 22.000      | 22.247,00    |                                                                                                                                                       |
| 140   | Mieten und Pachten                                                            | 55.000      | 56.000      | 56.144,63    |                                                                                                                                                       |
| 150   | Vermischte Einnahmen, Verschiedenes                                           | 500         | 500         | 0,00         |                                                                                                                                                       |
| 163   | Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA - Gesellschaften                | 59.500      | 59.500      | 58.750,00    |                                                                                                                                                       |
| 165   | Ausschüttung Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)         | 762.000     | 681.000     | 3.737.370,00 |                                                                                                                                                       |
| 170   | Erlöse aus dem Betrieb des Internetauftritts <sup>1)</sup>                    | 10.000      | 10.000      | 9.942,00     |                                                                                                                                                       |
| 180   | Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV                                 | 29.700      | 29.700      | 29.700,00    |                                                                                                                                                       |
| 200   | Zinsen aus Bankguthaben                                                       | 2.100       | 1.400       | 967,04       |                                                                                                                                                       |
| 310   | Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)                                       | 435.000     | 593.000     | 50,00        | für Einnahmenausgleich wegen abgesenkter Mitgliedsbeiträge                                                                                            |
| 312   | Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude                                   | 47.000      | 40.000      | 85.570,00    | s. HHSt. 710                                                                                                                                          |
| 314   | Entnahme aus Sonderrücklage Immobilieninvestition                             | 0           | 185.600     | 0,00         | Da das Immobilienprojekt nicht weiter verfolgt wird, wurde der Rücklagenbestand zum 01.01.2021 auf die Betriebsmittelrücklage (HHSt. 910) übertragen. |
| 320   | Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage | 0           | 0           | 40.183,97    |                                                                                                                                                       |

| HHSt. | Bezeichnung                                                                                       | Ansatz 2022      | Ansatz 2021      | Ist 2020            | Bemerkungen                                              |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|---------------------|----------------------------------------------------------|
| 355   | Entnahme aus Sonderrücklage<br>Prozesskostenfonds                                                 | 5.000            | 5.000            | 723,00              | s. HHSt. 655                                             |
| 359   | Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der<br>gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-<br>Anhalt | 30.000           | 30.000           | 0,00                | s. HHSt. 659                                             |
|       | <b>Summe Einnahmen</b>                                                                            | <b>2.032.800</b> | <b>2.291.700</b> | <b>5.063.162,84</b> |                                                          |
|       | <b>Ausgaben</b>                                                                                   |                  |                  |                     |                                                          |
| 1.    | Personalausgaben                                                                                  |                  |                  |                     |                                                          |
| 400   | Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane                                                          | 5.000            | 5.200            | 5.076,00            | Aufwandsentschädigung für Präsident und 1. Vizepräsident |
| 410   | Dienstbezüge und Entgelte                                                                         | 1.505.000        | 1.444.000        | 1.318.748,38        | einschl. Umlagen und Sozialversicherungsbeiträge         |
| 420   | Beihilfeumlage                                                                                    | 18.900           | 13.500           | 10.900,00           |                                                          |
| 2.    | Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand                                                       |                  |                  |                     |                                                          |
| 520   | Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände<br>Landesgeschäftsstelle                                      | 16.000           | 14.000           | 54.626,25           |                                                          |
| 521   | Unterhaltung beweglicher<br>Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle                            | 10.000           | 10.000           | 8.365,57            |                                                          |
| 530   | Mietausgaben für technische Geräte                                                                | 8.400            | 10.400           | 8.275,30            |                                                          |
| 540   | Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle                                                      | 36.000           | 34.000           | 28.972,38           |                                                          |
| 550   | Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz                                                       | 7.800            | 7.800            | 7.103,06            |                                                          |

| HHSt. | Bezeichnung                                            | Ansatz 2022 | Ansatz 2021 | Ist 2020  | Bemerkungen                                      |
|-------|--------------------------------------------------------|-------------|-------------|-----------|--------------------------------------------------|
| 560   | Mietausgaben Stellplätze                               | 2.000       | 0           | 0,00      |                                                  |
| 562   | Fortbildungskosten                                     | 3.000       | 3.000       | 367,25    |                                                  |
| 570   | Tagungen und Sitzungen                                 | 13.000      | 21.500      | 4.374,09  | einschl. Mitgliederversammlung und Klausurtagung |
| 571   | Jubiläen und Ehrungen                                  | 200         | 200         | 80,00     |                                                  |
| 590   | Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA     | 9.500       | 9.500       | 8.719,46  |                                                  |
| 630   | Verbandspublikationen (einschl. KNSA)                  | 31.400      | 31.400      | 29.296,56 |                                                  |
| 650   | Bürobedarf                                             | 2.200       | 2.200       | 2.182,54  |                                                  |
| 651   | Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter                | 3.000       | 3.000       | 3.310,15  |                                                  |
| 652   | Post- und Telefonentgelte                              | 6.000       | 6.000       | 5.350,81  |                                                  |
| 653   | Inserate                                               | 2.600       | 2.600       | 5.885,65  |                                                  |
| 654   | Reise- und Umzugskosten                                | 16.000      | 16.000      | 4.149,25  |                                                  |
| 655   | Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds | 5.000       | 5.000       | 722,93    | s. HHSt. 355                                     |
| 656   | Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung              | 2.000       | 2.000       | 1.960,56  |                                                  |
| 658   | Kontogebühren                                          | 10.000      | 10.000      | 6.220,49  | einschließlich Verwahrenentgelte                 |

| HHSt. | Bezeichnung                                                    | Ansatz 2022 | Ansatz 2021 | Ist 2020   | Bemerkungen                                                                                                                                                                                |
|-------|----------------------------------------------------------------|-------------|-------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 659   | Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt | 30.000      | 30.000      | 31.448,54  | s. HHSt. 359                                                                                                                                                                               |
| 660   | Repräsentationsmittel                                          | 3.000       | 3.000       | 1.278,50   |                                                                                                                                                                                            |
| 661   | Verfügungsfonds Präsident                                      | 500         | 500         | 0,00       |                                                                                                                                                                                            |
| 662   | Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer                          | 500         | 500         | 0,00       |                                                                                                                                                                                            |
| 663   | Beitrag an DStGB                                               | 137.500     | 138.000     | 139.351,00 | Beitragshöhe unverändert                                                                                                                                                                   |
| 664   | Beitrag an DST                                                 | 30.100      | 29.600      | 29.200,00  | Beitragserhöhung 2%                                                                                                                                                                        |
| 667   | Beiträge an sonstige Verbände                                  | 2.400       | 2.400       | 7.397,00   |                                                                                                                                                                                            |
| 669   | Vermischte Ausgaben, Verschiedenes                             | 1.000       | 1.000       | 3.160,19   |                                                                                                                                                                                            |
| 670   | Betriebskosten Internetauftritt <sup>1)</sup>                  | 15.000      | 15.000      | 7.604,24   |                                                                                                                                                                                            |
| 680   | Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV     | 4.800       | 4.800       | 4.711,28   |                                                                                                                                                                                            |
| 700   | Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude                         | 25.000      | 25.000      | 22.464,96  |                                                                                                                                                                                            |
| 710   | Unterhaltung Verbandsgebäude                                   | 50.000      | 45.000      | 86.479,55  | einschließlich Erneuerung Heizungsanlage und Tiefbauarbeiten für Ladesäule, s. HHSt. 312                                                                                                   |
| 720   | Immobilieninvestition/Kapitalanlage                            | 5.000       | 5.000       | 0,00       | Eingestellt sind Akquise- und Beratungskosten für eine mögliche Kapitalanlage. Über die Höhe der Investition kann voraussichtlich erst im laufenden Haushaltsjahr 2022 entschieden werden. |

| HHSt. | Bezeichnung                                                                                | Ansatz 2022      | Ansatz 2021      | Ist 2020            | Bemerkungen  |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|---------------------|--------------|
| 3.    | Übrige Ausgaben                                                                            |                  |                  |                     |              |
| 910   | Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)                                                     | 0                | 185.600          | 3.200.380,90        |              |
| 912   | Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude                                                | 5.000            | 100.000          | 5.000,00            | s. HHSt. 312 |
| 920   | Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage              | 10.000           | 25.000           | 10.000,00           | s. HHSt. 320 |
| 955   | Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds                                             | 0                | 30.000           | 0,00                |              |
| 959   | Zuführung an Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt | 0                | 0                | 0,00                |              |
|       | <b>Summe Ausgaben</b>                                                                      | <b>2.032.800</b> | <b>2.291.700</b> | <b>5.063.162,84</b> |              |



# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlage zum Haushaltsplan 2022:

Magdeburg, 18.08.2021  
00-05-40 li-bo

## Entwurf Stellenplan 2022

| Ifd. Nr. | Funktionsbezeichnung                | Besoldungs-/ Entgeltgruppe | Stellen im Haushaltsjahr |           | dav. tatsächl. besetzt<br>06/2021 | Vermerke / Erläuterungen                                                                                                                                                                                         |
|----------|-------------------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          |                                     |                            | 2022                     | 2021      |                                   |                                                                                                                                                                                                                  |
| 1        | Landesgeschäftsführer               | B 6                        | 1                        | 1         | 1                                 | DAE                                                                                                                                                                                                              |
| 2        | Erster Beigeordneter                | B 3/B 4                    | 1                        | 1         | 1                                 | allgemeiner Vertreter, Stelleninhaber BesGr B 4, DAE                                                                                                                                                             |
| 3        | Referenten                          | A 13 - A 15                | 5                        | 5         | 5                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Stelleninhaber/in BesGr A 15</li> <li>• 1 Stelleninhaber/in BesGr A 14</li> <li>• 1 Stelleninhaber/in BesGr A 13</li> <li>• 1 Stelleninhaber/in EG TVöD 13</li> </ul> |
| 4        | Sachgebietsleiterin                 | A 12/A 13                  | 1                        | 1         | 1                                 | EG TVöD 11/12<br>Stelleninhaberin EG TVöD 12                                                                                                                                                                     |
| 5        | Sachgebietsleiterin                 | A 11/A 12                  | 2                        | 2         | 1                                 | EG TVöD 10/11<br>Stelleninhaberin EG TVöD 10                                                                                                                                                                     |
| 6        | Hauptsachbearbeiterin               | EG 9/10                    | 1                        | 1         | 1                                 | Stelleninhaberin EG TVöD 9 b<br>Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden bis 06/2023                                                                                                                              |
| 7        | Chefsekretärin/<br>Sachbearbeiterin | EG 8/9                     | 1                        | 1         | 1                                 | Stelleninhaberin EG TVöD 9 a<br>Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden bis 03/2022                                                                                                                              |
| 8        | Sachbearbeiterin/<br>Schreibkraft   | EG 8                       | 1                        | 1         | 1                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
| 9        | Sachbearbeiterin/<br>Schreibkraft   | EG 7/8                     | 1                        | 1         | 1                                 | Stelleninhaberin EG TVöD 8<br>Teilzeitbeschäftigung, 37 Wochenstunden                                                                                                                                            |
| 10       | Sachbearbeiterin/<br>Schreibkraft   | EG 6                       | 1                        | 1         | 1                                 |                                                                                                                                                                                                                  |
| 11       | Schreibkraft/<br>Büroangestellte    | EG 5                       | 1                        | 1         | 1                                 | Teilzeitbeschäftigung, 32 Wochenstunden                                                                                                                                                                          |
| 12       | Technische Kraft/<br>Fahrer         | EG 5/6                     | 1                        | 1         | 1                                 | Stelleninhaber EG TVöD 5                                                                                                                                                                                         |
|          | <b>insgesamt:</b>                   |                            | <b>17</b>                | <b>17</b> | <b>16</b>                         |                                                                                                                                                                                                                  |

*Anmerkungen:*

1. Die Stelle nach lfd. Nr. 2 kann auch durch einen Referenten mit entsprechend niedrigerer Einstufung besetzt werden.
2. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.
3. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND  
SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 18.08.2021

**Vermögensübersicht  
zum 31.12.2020**

|                                                                                                 | Stand am<br>01.01.  | Zugänge /<br>Zuführungen | a) Abgänge,<br>Abschreibungen<br>b) Entnahmen,<br>Tilgungen | Stand am<br>31.12.  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b><u>A. Eigenes Vermögen</u></b>                                                               |                     |                          |                                                             |                     |
| 1. Haus Sternstr. 3                                                                             |                     |                          |                                                             |                     |
| a) Grundstück                                                                                   | <b>337.044,00</b>   | -                        | -                                                           | <b>337.044,00</b>   |
| b) Gebäude                                                                                      | 1.406.443,00        | 56.980,00                | a) 71.084,00                                                | <b>1.392.339,00</b> |
| 2. - 4. Inventar                                                                                | 55.710,00           | 59.857,00                | a) 39.944,00                                                | <b>75.623,00</b>    |
| 5. Beteiligung an KOWISA Verwaltungs-<br>GmbH                                                   | 26.000,00           | 0,00                     | 0,00                                                        | <b>26.000,00</b>    |
| 6. Genossenschaftsanteil an der KITU                                                            | 0,00                | 5.000,00                 | 0,00                                                        | <b>5.000,00</b>     |
| 7. Barbestände<br>(Rücklagen und Verwahrgelder)                                                 | 2.282.944,55        | 3.215.380,90             | b) 126.526,97                                               | <b>5.371.798,48</b> |
| dv. 1.1 Rücklage Betriebsmittel<br>(ohne Verwahrgelder)                                         | 1.739.269,72        | 3.200.380,90             | 0,00                                                        | 4.939.650,62        |
| dv. 1.2 Verwahrgelder                                                                           | 1.950,73            | 0,00                     | b) 50,00                                                    | 1.900,73            |
| Zwischensumme 1.                                                                                | 1.741.220,45        | 3.200.380,90             | 50,00                                                       | 4.941.551,35        |
| dv. 2. Sonderrücklage Verbandsgebäude                                                           | 183.358,73          | 5.000,00                 | b) 85.570,00                                                | 102.788,73          |
| dv. 3. Sonderrücklage Immobilieninvestition                                                     | 185.600,00          | 0,00                     | 0,00                                                        | 185.600,00          |
| dv. 4. Sonderrücklage EDV- und<br>Telefonanlage                                                 | 40.183,97           | 10.000,00                | b) 40.183,97                                                | 10.000,00           |
| dv. 5. Sonderrücklage Prozesskostenfonds                                                        | 45.381,40           | 0,00                     | b) 723,00                                                   | 44.658,40           |
| dv. 6. Sonderrücklage zur Förderung der<br>gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-<br>Anhalt | 87.200,00           | 0,00                     | 0,00                                                        | 87.200,00           |
| <b>Summen 1. - 7.</b>                                                                           | <b>4.108.141,55</b> | <b>3.337.217,90</b>      | <b>237.554,97</b>                                           | <b>7.207.804,48</b> |
| <b><u>B. Externe Geldanlagen</u></b>                                                            | 0,00                |                          |                                                             | 0,00                |
| <b><u>C. Schulden</u></b>                                                                       | 0,00                |                          |                                                             | 0,00                |

Stand: 18.08.2021

## Übersicht über gebildete Rücklagen

|                                                                                       |       | 2020              |            |                  |                   | 2021              |          |                 |                   | 2022              |                 |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------|------------|------------------|-------------------|-------------------|----------|-----------------|-------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
|                                                                                       | HHSt. | Bestand<br>01.01. | Plan       | Ist              | Bestand<br>31.12. | Bestand<br>01.01. | Plan     | Ist             | Bestand<br>31.12. | Bestand<br>01.01. | Plan            | Bestand<br>31.12. |
| <b>1. Betriebsmittelrücklagen</b>                                                     |       | <b>1.741.219</b>  | -14.900    | <b>3.200.331</b> | <b>4.941.550</b>  | <b>4.941.550</b>  | -407.400 | <b>-367.400</b> | <b>4.574.150</b>  | <b>4.574.150</b>  | <b>-435.000</b> | <b>4.139.150</b>  |
|                                                                                       | 310   |                   |            | -50              |                   |                   | -593.000 | -553.000        |                   |                   | -435.000        |                   |
|                                                                                       | 910   |                   |            | 3.200.381        |                   |                   | 185.600  | 185.600         |                   |                   |                 |                   |
| dv. Verwahrgelder MIDEWA                                                              | 669   | 1.951             |            | -50              | 1.901             | 1.901             |          |                 | 1.901             | 1.901             |                 | 1.901             |
| verbleiben                                                                            |       | 1.739.268         |            |                  | 4.939.649         | 4.939.649         |          |                 | 4.572.249         | 4.572.249         |                 | 4.137.249         |
| <b>2. SoRI Verbandsgebäude</b>                                                        |       | <b>183.359</b>    | -118.000   | <b>-80.570</b>   | <b>102.789</b>    | <b>102.789</b>    | 60.000   | <b>100.000</b>  | <b>202.789</b>    | <b>202.789</b>    | <b>-42.000</b>  | <b>160.789</b>    |
|                                                                                       | 312   |                   | -123.000   | -85.570          |                   |                   | -40.000  |                 |                   |                   | -47.000         |                   |
|                                                                                       | 912   |                   | 5.000      | 5.000            |                   |                   | 100.000  | 100.000         |                   |                   | 5.000           |                   |
| <b>3. SoRI Immobilieninvestition</b>                                                  |       | <b>185.600</b>    | -1.400.000 |                  | <b>185.600</b>    | <b>185.600</b>    | -185.600 | <b>-185.600</b> | <b>0</b>          | <b>0</b>          | <b>0</b>        | <b>0</b>          |
|                                                                                       | 314   |                   | -1.400.000 |                  |                   |                   | -185.600 | -185.000        |                   |                   |                 |                   |
|                                                                                       | 914   |                   |            |                  |                   |                   |          |                 |                   |                   |                 |                   |
| <b>4. SoRI EDV- und Telefon-<br/>anlage</b>                                           |       | <b>40.185</b>     | -30.100    | <b>-30.185</b>   | <b>10.000</b>     | <b>10.000</b>     | 25.000   | <b>25.000</b>   | <b>35.000</b>     | <b>35.000</b>     | <b>10.000</b>   | <b>45.000</b>     |
|                                                                                       | 320   |                   | -40.100    | -40.185          |                   |                   |          |                 |                   |                   |                 |                   |
|                                                                                       | 920   |                   | 10.000     | 10.000           |                   |                   | 25.000   | 25.000          |                   |                   | 10.000          |                   |
| <b>5. SoRI Prozesskostenfonds</b>                                                     |       | <b>45.381</b>     | -5.000     | <b>-723</b>      | <b>44.658</b>     | <b>44.658</b>     | 25.000   | <b>25.000</b>   | <b>69.658</b>     | <b>69.658</b>     | <b>-5.000</b>   | <b>64.658</b>     |
|                                                                                       | 355   |                   | -5.000     | -723             |                   |                   | -5.000   | -5.000          |                   |                   | -5.000          |                   |
|                                                                                       | 955   |                   |            |                  |                   |                   | 30.000   | 30.000          |                   |                   |                 |                   |
| <b>6. SoRI zur Förderung der<br/>gemeindl. Selbstverwaltung in<br/>Sachsen-Anhalt</b> |       | <b>87.200</b>     |            |                  | <b>87.200</b>     | <b>87.200</b>     | -30.000  | <b>-10.000</b>  | <b>77.200</b>     | <b>77.200</b>     | <b>-30.000</b>  | <b>47.200</b>     |
|                                                                                       | 359   |                   |            |                  |                   |                   | -30.000  | -10.000         |                   |                   | -30.000         |                   |
|                                                                                       | 959   |                   |            |                  |                   |                   |          |                 |                   |                   |                 |                   |
| <b>Rücklagen gesamt</b>                                                               |       | <b>2.282.944</b>  | -1.568.000 | <b>3.088.853</b> | <b>5.371.797</b>  | <b>5.371.797</b>  | -513.000 | <b>-413.000</b> | <b>4.958.797</b>  | <b>4.958.797</b>  | <b>-502.000</b> | <b>4.456.797</b>  |

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlagen zu TOP 6

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Kartierungspflichtigen Gemeinden  
gemäß Verteiler

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

nachrichtlich:

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
4-07-01-02 / gr

Datum  
19.06.2020

## **EU-Umgebungslärmrichtlinie; Lärmkartierung 4. Stufe und neue Berechnungsmethode Sachstand Rahmenvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 24.10.2019 hatten wir über die Bekanntmachung des neuen Berechnungsverfahrens für Umgebungslärm informiert und mitgeteilt, dass sich die Landesgeschäftsstelle in Gesprächen mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung des Landes Sachsen-Anhalt über die vertraglichen Möglichkeiten einer landeszentralen Vergabe der 4. Stufe der Lärmkartierung 2022 an Hauptverkehrsstraßen befindet.

Der avisierte Rahmenvertrag befindet sich derzeit in der Entwurfsphase. Nach Fertigstellung des Vertragswerks ist es den kartierungspflichtigen Städten und Gemeinden möglich, dem Rahmenvertrag beizutreten oder die Lärmkartierung eigenständig zu vergeben. Die Landesgeschäftsstelle wird für die Gremienbefassung in den Gemeinde- bzw. Stadträten eine entsprechende Beschlussvorlage zur Verfügung stellen. Das Präsidium des SGSA hatte bereits in seiner 184. Sitzung eine Befürwortung einer landeszentralen Vergabe der Lärmkartierung und die Empfehlung des Beitritts zum Rahmenvertrag beschlossen, da sich eine Beteiligung an der landeszentralen Kartierung deutlich kostengünstiger erweisen dürfte als die Einzelvergabe.

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle eine Kostenkalkulation zur Verfügung stellen. Für Ihre Haushaltsplanung 2021 sollten die Kosten zunächst mit einem Grundbetrag von 700,00 Euro sowie einer Zulage je Streckenkilometer von 800,00 Euro angesetzt werden. Wir weisen darauf hin, dass Grundlage dieser Kalkulation ist, dass möglichst alle kartierungspflichtigen Gemeinden an einer zentralen Lärmkartierung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Anika Grimm



Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm  
Durchwahl: 0391 5924-340



**Einseitiger, vorläufiger Entwurf des LAU für einen**

**Rahmenvertrag zur Besorgung fremder Geschäfte**

**(Geschäftsbesorgungsvertrag) Stand 12.08.2021**

zur Umsetzung der landeszentralen Vergabe der EU-Lärmkartierung 2022 in Sachsen-Anhalt (4. Runde) gemäß EU-Umgebungs-lärmrichtlinie EG-Richtlinie 2002/49/EG schließen

das **Land Sachsen-Anhalt**, vertreten durch das **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt** (im Nachfolgenden „**LAU**“ genannt), Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale), vertreten durch die Präsidentin Dr. Sandra Hagel

**u n d**

der **Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt** (im Nachfolgenden „**SGSA**“ genannt), Landesgeschäftsstelle, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg, vertreten durch den Landesgeschäftsführer Bernward Küper

folgenden Vertrag:

**Präambel**

Die EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet alle Mitgliedstaaten, die Geräuschbelastung durch Umgebungslärm in Lärmkarten zu erfassen (EU-Lärmkartierung). Die Verpflichtung bezieht sich auf Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern sowie Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen im Jahr.

Entsprechend der Richtlinie sind **bis zum 30. Juni 2022** Lärmkarten vorzulegen. In Sachsen-Anhalt obliegt diese Aufgabe den Städten und Gemeinden. Kartierungspflichtig sind insgesamt 106 Städte und Gemeinden mit ca. 1.006 km Hauptverkehrsstraßen sowie die beiden Ballungsräume Magdeburg und Halle (Saale).

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der erforderliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand für die Lärmkartierung nicht durch jede Kommune leistbar und die erforderliche Technik nicht vorhanden ist, womit die Lärmkartierung nur von spezialisierten Ingenieurbüros vorgenommen werden kann.

Zur Entlastung der betroffenen Städte und Gemeinden setzen das Land Sachsen-Anhalt und der SGSA daher eine landesweite zentrale Organisation der EU-Lärmkartierung um. Hierzu schließt das Land Sachsen-Anhalt mit dem SGSA einen Vertrag zur Besorgung der den Kommunen übertragenen Aufgabe. Insoweit handelt es sich um die Besorgung fremder Geschäfte durch das LAU.

Kartierungspflichtige Städte und Gemeinden können diesem Vertrag durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung (siehe Beitrittserklärung zur Beschlussvorlage) gegenüber dem SGSA beitreten. Eine Beitrittspflicht besteht ausdrücklich nicht. Durch den Beitritt beauftragt jede einzelne Stadt oder Gemeinde das LAU mit der Vergabe der EU-Lärmkartierung für das jeweilige Gemeindegebiet. Der Auftrag soll im Ganzen, d.h. für alle beigetretenen Gemeinden zusammen, an einen Auftragnehmer vergeben werden.

Das LAU führt das Vergabeverfahren zentral als Dienstleister für die Gemeinden durch, ohne dabei selbst öffentlicher Auftraggeber zu sein. Der Vertragsabschluss (Zuschlag) bindet jede teilnehmende Gemeinde (automatisch, d.h. ohne weiteren Vertrag) an den Auftragnehmer. Die Finanzierung der Leistung (Lärmkartierung) erfolgt wiederum selbständig und unmittelbar durch jede einzelne Stadt oder Gemeinde. Das LAU wird durch die Vergabe der Leistung weder selbst zum Auftraggeber, noch handelt das LAU als oder wie ein Auftraggeber. Vielmehr sind sämtliche an der zentralisierten Vergabe beteiligten Städte und Gemeinden — jede für sich — selbständige Auftraggeber.

Das LAU schreibt die EU-Lärmkartierung einschließlich vorbereitender Arbeiten zur Aufbereitung und Qualifizierung benötigter Eingangsdaten öffentlich aus.

Im Rahmen der Ausschreibung ist die Mitwirkung jeder beigetretenen Stadt oder Gemeinde gemäß den Regelungen dieses Vertrags zwingend erforderlich (vgl. hierzu auch Anlage\_1\_Leistungsbeschreibung\_Zentralisierte EU-Lärmkartierung, die die Anforderungen an die Städte und Gemeinden und den Auftragnehmer präzisiert).

Gesetzliche Zuständigkeiten der Kommunen bleiben unberührt. Städte und Gemeinden, die auf ihre Teilnahme an der landeszentralen Lärmkartierung verzichten, führen die Lärmkartierung frist- und fachgerecht selbst durch.

Der SGSA erteilt dem LAU vor Vergabebeginn eine verbindliche Finanzierungszusage zu Lasten der beteiligten Gemeinden. Die Gemeinden wiederum legitimieren den SGSA zur Abgabe einer solchen Finanzierungszusage.

Der SGSA ist an den fachlichen Arbeiten zur Lärmkartierung nicht beteiligt. Die Vergabe der EU-Lärmkartierung, die fachliche Begleitung der sowie die Auftragsabwicklung durch den AN erfolgt unentgeltlich für die Gemeinden durch das LAU.

Mit dem Beitritt der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu diesem Vertrag entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem SGSA sowie der jeweiligen beigetretenen Kommune.

Dem Beschluss des Präsidiums des SGSA vom 19.08.2019 folgend, schließen der SGSA und die beigetretenen Städte und Gemeinden mit dem LAU den nachfolgenden Rahmenvertrag.

Im Einzelnen:

## **§1**

### **Vertragsgegenstand**

(1)

Gegenstand dieses Vertrages ist die landeszentrale EU-Lärmkartierung nach § 47c BImSchG (4. Runde) in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG an kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume einschließlich der von den Vertragspartnern hierfür zu erbringenden Leistungen.

(2)

Die zu erstellenden Lärmkarten entsprechen hinsichtlich Umfang und Genauigkeit den gesetzlichen Vorgaben des BImSchG sowie der entsprechenden Verordnung zum BImSchG.

(3)

Städte und Gemeinden im Sinne dieses Rahmenvertrages sind solche mit der Pflicht zur EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen gemäß § 47c BImSchG.

(4)

Die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt sind gesetzlich verpflichtet, die Geräuschbelastung durch Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bis zum 30. Juni 2022 in einer Lärmkarte darzustellen (Lärmkartierung).

## **§2**

### **Beitrittsfrist**

Die beitrittswilligen Städte und Gemeinden können bis zum 15. September 2021 diesem Vertrag verbindlich und unwiderruflich beitreten.

## **§3**

### **Finanzierungszusage**

(1)

Die diesem Vertrag beigetretenen Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Zahlung der Kosten für das Vergabeverfahren und die Durchführung der EU-Lärmkartierung durch den Auftragnehmer nach einem Grundbetrag sowie eines Betrags nach Streckenkilometer. Die Vergabe der EU-Lärmkartierung, deren fachliche Begleitung sowie die Auftragsabwicklung erfolgen unentgeltlich durch das LAU.

(2)

Das LAU trifft in nachweislich begründeten Einzelfällen auf Antrag der Stadt oder Gemeinde die Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur EU-Lärmkartierung für einen kartierungspflichtigen Streckenabschnitt.

## **§4**

### **Aufgaben und Rechte des LAU**

(1)

Das LAU ist Ansprechpartner der Städte und Gemeinden für fachliche Fragen zur EU-Lärmkartierung. Fragen zur konkreten Umsetzung der Leistung klären die Städte und Gemeinden mit dem Auftragnehmer (Ingenieurbüro) separat.

(2)

Das LAU erbringt im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen für die Städten und Gemeinden:

1. Vergabe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen an einen Auftragnehmer,
2. Fachliche Begleitung der EU-Lärmkartierung,
3. Fachliche Prüfung und Abnahme der Kartierungsergebnisse gegenüber dem beauftragten Auftragnehmer,
4. Zusammenstellung der für die Lärmkartierung benötigten und bei Landesbehörden bzw. landeszentral verfügbaren Eingangsdaten (LoD1, undDGM1),
5. Veröffentlichung der EU-Lärmkarten und der Zahl der betroffenen Einwohner im Internet. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der kartierungspflichtigen, beigetretenen Stadt oder Gemeinde. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern die Stadt oder Gemeinde gegenüber dem LAU einer Veröffentlichung nicht ausdrücklich innerhalb eines Monats nach Zugang der Lärmkarte widerspricht.

(3)

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in Absprache mit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und dem LAU.

(4)

Das LAU bestimmt die fachliche Verfahrensweise zum Umgang mit Eingangsdaten für die Lärmkartierung, insbesondere zur Datenverifizierung sowie im Falle noch fehlender Eingangsdaten. Das LAU behält sich die Entscheidung über die Eignung von Daten als Eingangsdaten zur Lärmkartierung vor.

Als Grundlagen für die Erarbeitung der Lärmkarten sollen vorrangig landeszentral verfügbare Datenbestände Verwendung finden, die ggf. durch lokale Eingangsdaten bzw. Informationen ergänzt werden müssen.

(5)

Das LAU stellt den Städten und Gemeinden nach Abschluss der Lärmkartierung alle Ergebnisse sowie Datenmodelle und jeweilige Eingangsdaten aus der Lärmkartierung für ihr Gemeindegebiet zum Zweck der Szenarienberechnung, Lärmaktionsplanung und für anderweitige kommunale Planungen in elektronischer Form zur Verfügung und überträgt den

Städten und Gemeinden das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz. Das LAU erhält ebenfalls ein entsprechendes Nutzungsrecht (einschließlich entwickelter Verfahren). Das LAU ist berechtigt, die Ergebnisse zu veröffentlichen oder an interessierte Dritte weiterzugeben.

(6)

Verfahrensweise sowie Datenformate zur Abgabe der Ergebnisdaten werden vom LAU festgelegt. Vorrangig sollen hierzu Web-basierte-Verfahren und gängige Datenformate (Shape Dateien und sonstige QSI-Schnittstellen-kompatible Formate) zum Einsatz kommen.

## **§5**

### **Aufgaben des SGSA**

Der SGSA informiert das LAU bis zum 30. September 2021 verbindlich in Form eines Teilnehmerverzeichnisses über diejenigen Städte und Gemeinden, die dem Rahmenvertrag beigetreten sind. Im Übrigen unterstützt der SGSA im Rahmen seiner Möglichkeiten die Städte und Gemeinden bei der Vertragsdurchführung.

## **§6**

### **Mitwirkungspflichten der Städte und Gemeinden**

(1)

Durch die Beitrittserklärung zum Geschäftsbesorgungsvertrag erteilt jede einzelne Stadt und Gemeinde die Finanzierungszusage für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Durchführung des Auftrags. Gleichzeitig überträgt jede Kommune durch Beitrittserklärung zum Geschäftsbesorgungsvertrag die Aufgabe zur EU-Lärmkartierung an das LAU und verpflichtet sich dazu, alle notwendigen fachspezifischen Zuarbeiten rechtzeitig zu leisten, insbesondere, die landeszentral nicht verfügbaren Eingangsdaten (Einwohnerdaten) rechtzeitig d.h. bis zum 15.11.2021 bereitzustellen.

(2)

Die Städte und Gemeinden unterstützen den Auftragnehmer (Ingenieurbüro) bei den Arbeiten zur Lärmkartierung, insbesondere durch die zeitnahe Bereitstellung noch fehlender und landeszentral nicht verfügbarer Eingangsdaten (Einwohnerdaten).

(3)

Stellt die jeweilige Stadt oder Gemeinde erforderlichen Eingangsdaten nicht fristgerecht bereit, ist der AN in Abstimmung mit dem LAU berechtigt, die fehlenden Informationen durch Schätzwerte und Pauschalangaben zu ergänzen.

(4)

Die Stadt oder Gemeinde kann Fehler in den Lärmkarten nicht beanstanden, die auf mangelnde Mitwirkung bei der Bereitstellung fehlender Einwohnerdaten beruhen.

(5)

Das LAU übernimmt gemäß ZustVO Nr. 1.2.11 die Berichterstattung der ermittelten Ergebnisse (Lärmkarten und quantitative Angaben zur Belastung und Betroffenheit) an das Umweltbundesamt (UBA).

(6)

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Aktualisierung der Lärmkarten aller fünf Jahre sowie für Rückfragen zur Kartierung erteilt die jeweilige Stadt oder Gemeinde mit ihrem Beitritt zu diesem Vertrag dem LAU die unwiderrufliche und uneingeschränkte Zustimmung zur aufgabenbezogenen zentralen Speicherung der Eingangs- und Ergebnisdaten der Lärmkartierung.

(7)

Die Stadt oder Gemeinde benennt dem LAU mit Beitritt zum Vertrag einen Ansprechpartner für den Aufgabenbereich der EU-Lärmkartierung unter Angabe aktueller Kontaktdaten. Über einen Wechsel des Ansprechpartners wird das LAU unverzüglich informiert. Die Kommunikation zwischen Städten und Gemeinden und LAU soll nach Möglichkeit elektronisch erfolgen.

(8)

Die Zuständigkeit der Stadt oder Gemeinde nach § 7 der 34. BImSchV zur Information und für Fragen der Öffentlichkeit über die EU-Lärmkarten bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

## **§7**

### **Leistungserbringung und Abnahme**

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Eine fachliche Prüfung über die Vollständigkeit der Kartierungsergebnisse als Gesamtpaket erfolgt durch das LAU.

## **§8**

### **Haftung**

(1)

Eine Haftung der Vertragsparteien ist wechselseitig ausgeschlossen.

(2)

Der SGSA haftet gegenüber dem LAU und gegenüber Dritten nicht für Pflichtverletzungen der beigetretenen Städten und Gemeinden.

(3)

Das LAU haftet gegenüber Dritten nicht für Pflichtverletzungen der beigetretenen Städten und Gemeinden. Die Kommunen stellen das LAU gegenüber Dritten von jeglicher Haftung frei, es sei denn, das LAU handelte grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(4)

Die Haftung des LAU gegenüber den Städten und Gemeinden ist auf grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung der ihm gemäß diesem Vertrag obliegenden Pflichten begrenzt.

## **§ 9**

### **Kündigung des Rahmenvertrages**

Die Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten und Vertragsende**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet automatisch mit Abnahme der Leistung zur EU-Lärmkartierung durch das LAU gegenüber dem Auftragnehmer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§11**

### **Sonstiges**

(1)

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung der Unterzeichner. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind nicht vorgesehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Abs. 2 BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung oder einen Verzicht auf die Schriftformklausel. Die Schriftform ist nicht durch elektronische Form gemäß § 126a BGB gewahrt.

(2)

Sollte sich Klärungsbedarf zu Punkten ergeben, die nicht im Vertrag geregelt sind, erfolgt eine Abstimmung im Einvernehmen zwischen Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch LAU und dem SGSA.

## **§ 12 Teilnehmergeverzeichnis**

Das Teilnehmergeverzeichnis (§ 5) wird Vertragsbestandteil.

## **§ 13**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Ort, Datum .....



## **Fachliche Schwerpunkte für eine Leistungsbeschreibung zur Umsetzung der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen (Stand: August 2021)**

Gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.10.2015 nach lfd. Nummer 1.2.10 und 1.2.12 sind in Sachsen-Anhalt die Gemeinden für die Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen zuständig.

Die Umsetzung der Kartierungspflicht ist für sämtliche Hauptverkehrsstraßen alle 5 Jahre zu wiederholen, letztmalig war das im Jahr 2017 der Fall. Hauptverkehrsstraßen sind Bundesfernstraßen und Landesstraßen mit einer Verkehrsstärke von über drei Mio. Kfz pro Jahr.

Am 28. Dezember 2018 wurden die Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung im Bundesanzeiger bekanntgemacht (BAnz AT 28.12.2018 B7). Für die EU-Lärmkartierung sind nun die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB) und die Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB-D) anzuwenden. Daher ist nun eine Neukartierung für alle betroffenen Gemeinden zwingend erforderlich.

Bis zum 30.06.2022 sind die Lärmkarten von den Gemeinden zu erstellen. Eine EU-konforme Meldung wird nur dann akzeptiert, wenn aus allen kartierungspflichtigen Gemeinden in Sachsen-Anhalt eine Gesamtlärmkarte übermittelt wird. Um diese Forderung einzuhalten, ist es notwendig, dass zusammenhängende Kartierungsabschnitte fortlaufend über die Gemeindegrenze hinaus berechnet werden.

Die EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen) hat gemäß den Regelungen der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV vom 20.11.2018, letztmalig geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung vom 28. Mai 2021) nach der damit für Deutschland verbindlichen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (BUB) und der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Betroffenenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) zu erfolgen. Die LAI-Hinweise zur Lärmkartierung in der aktuellen Fassung regeln die Mindestanforderungen für die durchzuführende Lärmkartierung.

Die geplante Straßenverkehrszählung 2020 wurde auf das Jahr 2021 verschoben. Daher sollen für die 4. Stufe der EU-Lärmkartierung Ergebnisse der SVZ 2015 – 2019 auf 2019 hochgerechnet werden. Die Anpassung der Verkehrszahlen ist aber nur für Bundesautobahnen und -straßen geplant. Bei Landesstraßen sind die Verkehrszahlen der Straßenverkehrswegezählung 2015 zu verwenden. Hauptverkehrsstraßenabschnitte, die eine **Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke** von mehr als 8.200 Kfz/24h aufweisen, müssen berücksichtigt werden. Das sind in Sachsen-Anhalt 407 km Bundesautobahn, 520 km Bundesstraße und 106 km Landesstraße.

**106** Gemeinden, auf deren Gebiet diese Hauptverkehrsstraßen verlaufen, sind damit kartierungspflichtig.

Die Modelldaten der georeferenzierten Straßenabschnitte können vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei der Berechnung der Lärmkarten sind die Linienquellen ausreichend lang, aber mindestens 2000 m über das Berechnungsgebiet hinaus zu wählen, um eine korrekte Berücksichtigung

bei der Ausbreitungsberechnung und damit verbundenen Abbildung der dargestellten Ausbreitungsergebnisse zu gewährleisten.

Jede Gemeinde ist für die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen auf ihrem Gebiet zuständig. Bei grenznahen Straßen- oder auch Streckenverläufen, die mehrfach die Gemeindegrenze wechseln, müssen die vollständigen Lärmauswirkungen auch auf dem Gebiet von Nachbargemeinden untersucht werden. Hierbei ist ein Abstimmungsbedarf mit der Nachbargemeinde notwendig.

Die Beschaffung vorhandener bzw. die Erhebung zusätzlicher Eingangsdaten, wie Straßenoberfläche, Geschwindigkeiten, Ampelkreuzungen, Kreisverkehre usw. soll vom AN mit großer Sorgfalt erfolgen, da die genannten Parameter maßgeblich die Geräuschemission der Hauptverkehrsstraßenabschnitte beeinflussen. Inwieweit die innerörtlichen Faktoren (z.B. Standard-Tempo-50km/h oder Standard-Beläge) zur Berechnung verwendet werden können, muss vom AN in Absprache mit der Gemeinde verifiziert werden. Hier können sich zahlreiche aufwendige Vorortabstimmungen in der Gemeinde ergeben. Fachliche Unterstützung kann dabei vom LAU geleistet werden.

Für die Erstellung der Ausbreitungsmodelle durch den AN kommen dreidimensionale Gebäude (LoD1) als Multipatch-Feature (ATKIS-Daten zur Bezeichnung der Gebäudenutzung und Adressbezeichnungen sind enthalten) sowie DGM1-Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) im ASCII-Format zum Einsatz. Hiermit lassen sich Verkehrswege, Brückenlager und Lärmschutzwälle entlang des Verkehrsweges weitestgehend gut modellieren.

LoD1- und DGM1-Daten werden vom LAU für die zu kartierende Bereiche kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## Leistungszeitraum

Gemäß Richtlinie 2002/49/EG ist die Gemeinde [Gemeindename] kartierungspflichtig. Bei einer Gesamtlänge von [Gesamtlänge der Kartierungsabschnitte] km müssen folgende Straßenabschnitte kartiert werden [Bezeichnung der Straßenabschnitte].

1. Die Projektlaufzeit endet am 30.06.2022.
2. Die geschuldete Leistung (vorläufiger Abschlussbericht) ist bis zum 31.05.2022 zu erbringen.
3. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist nicht möglich.
4. Die Terminierung ist daher strikt einzuhalten

## Abstimmungsbedarf mit der Gemeinde

1. Die Zahl der Einwohner pro Wohngebäude:  
Einwohnerdaten werden zentral beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde geführt und sollen von der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Um eine Einheitlichkeit zu erzielen, ist eine ID-Nummer erforderlich, die eine eindeutige Zuordnung des Wohngebäudes ermöglicht. Diese ist, falls von der Gemeinde nicht leistbar, nach folgendem Schlüssel vom AN zu erstellen.

| Bezeichnung des Datenelementes | Anzahl aufzufüllende Nullen |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Land                           | 2 (00)                      |
| Schlüssel Regierungsbezirk     | 1 (0)                       |

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| Kreis                | 2 (00)    |
| Gemeinde             | 3 (000)   |
| Schlüssel der Straße | 5 (00000) |
| Hausnummer           |           |
| Zusatz               |           |

Beispiel:

Merseburg, Freiligrathstraße 1a

15088220000951a

Durch eine Verknüpfung mit einer aktuellen georeferenzierten Adressdatei, ist eine eindeutige Kennung (ID) der Wohngebäude vorhanden. Hier besteht dann die Möglichkeit einer automatisierten Zuordnung der Einwohner. Die georeferenzierte Adressdatei wird dem AN für den Kartierungsbereich kostenfrei vom LAU zur Verfügung gestellt.

2. Verkehrszahlen:

Verkehrszahlen für die Lärmkartierung 2021 sind der vom BMU beauftragten Fortschreibung/Hochrechnung der Ergebnisse der SVZ 2015 und der temporären Messungen 2016-2019 auf das Jahr 2019 gemäß 34. BImSchV zu entnehmen. Das trifft aber nur auf Bundesfernstraßen zu. Verkehrszahlen für Landesstraßen werden nicht angepasst. Daher gelten hierfür die Verkehrszahlen der SVZ 2015 unverändert. Liegen aktuellere belastbare Zählzeiten für Landesstraßen vor, können auch diese zur Anwendung kommen.

Die Aufteilung der einzelnen Fahrzeugklassen erfolgt bei fehlender Datenlage gemäß LAI-Hinweisen zur Lärmkartierung (Anteil mittelschwerer und schwerer Fahrzeuge am stündlichen Verkehrsfluss Q) in der aktuellen Fassung.

3. Ampelkreuzungen und Kreisverkehre:

Die Ampelanlagen und Kreisverkehre der Hauptverkehrsstraßen sind vom AN zu erfassen und in das Rechenmodell zu integrieren.

4. Schallschutzwände und -wälle:

Schallschutzwände sind vom AN zu erfassen und unter Berücksichtigung der geografischen Lage, der Höhe und der akustischen Eigenschaften im Rechenmodell zu berücksichtigen. Schallschuttwälle ergeben sich überwiegend aus dem Geländemodell (DGM1; DGM2) und sind nach Prüfung durch den AN zu berücksichtigen.

5. Geschwindigkeiten:

Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit der zu kartierenden Straßenabschnitte ist vom AN zu erfassen und bei der Berechnung anzuwenden. Auch zeitliche Einschränkungen, z.B. Geschwindigkeitsbeschränkung nachts nur für Lkw, sind zu erfassen.

6. Straßenoberflächen:

Die tatsächlich eingebauten Straßenoberflächen sind vom AN zu erfassen. Sollte das nur mit sehr großem Aufwand möglich sein, sind die LAI-Hinweise zur Lärmkartierung (Punkt 2.4 Straßenoberfläche) in der aktuellen Fassung anzuwenden.

7. Krankenhäuser und Schulen:

Es erfolgt zwischen dem AN und der Gemeinde eine Abstimmung zur Aktualität der Schulen und Krankenhäuser, da hierbei Veränderungen gegenüber dem Aktualisierungsgrad im ATKIS bestehen können.

Unter Krankenhäusern sind in Anlehnung an § 107 Abs. 1 SGB V Einrichtungen zu verstehen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten,

Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können. Unter Schulen sind dabei allgemeinbildende Schulen des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II zu verstehen, nicht Einrichtungen der Weiterbildung, Volkshochschulen, Musikschulen u. ä..

## Art und Umfang der Berechnung

1. Berechnungsumfang  
Zu berücksichtigen sind Hauptverkehrsstraßen über 8.200 Kfz/24h. Straßen, die über das Gemeindegebiet hinausgehen, sind vom AN ausreichend weit zu verlängern (ca. 2000 m). Auch die Größe des Rechenmodells links und rechts von der emittierenden Hauptverkehrsstraße muss vom AN sorgfältig geprüft und abgeschätzt werden, damit alle Rechenergebnisse abgebildet werden können (bei freier Schallausbreitung ca. 2000 Meter links und rechts von der Quelllinie).
2. Berechnungsvorschrift  
Mit der Bekanntmachung im BAnz AT vom 28.12.2018 sind die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) und die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) anzuwenden.
3. Schallausbreitungsberechnungsprogramme  
Für die Schallausbreitungsrechnung kommen nur Programme zur Anwendung, die für die neuen Berechnungsverfahren BUB und BEB zertifiziert sind. Das sind in der Regel CadnaA, IMMI, LIMA und Soundplan. Andere Berechnungsprogramme sind mit dem LAU abzustimmen.

## Ausarbeitung von Lärmkarten

1. Die Mindestanforderungen der Richtlinie 2002/49/EG, im Besonderen die Anhänge III, IV, VI und VII (Datenberichterstattung, INSPIRE) der EU-Umgebungslärmrichtlinie, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfüllen. Hierzu zählen u.a.:
  - Herstellung von georeferenzierten, druckbaren Lärmkarten in elektronischer Form, im Koordinatensystem ETRS 89 Zone 32 (LS489, EPSG-Code 25832) jeweils für den Tag-Abend-Nacht-Zeitraum ( $L_{DEN}$ ) und Nacht-Zeitraum ( $L_{Night}$ ) gemäß § 4 (4) Nr. 1 der 34. BImSchV. Die Koordinaten des Rasterursprungs (linke untere Rasterecke) sind jeweils volle 100 m – Werte (Beispiel: X 368600 Y 5618500). Die Farben nach DIN 45682, Ausgabe April 2020, erschienen bei der Beuth-Verlag GmbH, sind anzuwenden.
  - Herstellung von georeferenzierten Daten als ESRI-Shape, ESRI ASCII-Grid und Punktraster im Koordinatensystem ETRS 89 Zone 32 (LS489, EPSG-Code 25832) jeweils für den Tag-Abend-Nacht-Zeitraum ( $L_{DEN}$ ) und Nacht-Zeitraum ( $L_{Night}$ ) in einem 10 m x 10 m Raster.
  - Zusammenfassung über die geschätzte Zahl der Menschen gemäß BEB, die in Gebieten innerhalb der Iso-dB-Bänder gemäß § 4 (4) Nr. 3 der 34. BImSchV wohnen.
  - Zusammenfassung der Größe der von Umgebungslärm betroffenen Flächen in  $km^2$ , der geschätzten Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten gemäß § 4 (6) der 34. BImSchV
  - Berechnung von gesundheitsschädlichen Auswirkungen gemäß Anhang III der Umgebungsrichtlinie, Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen

Auswirkungen, umgesetzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung vom 28.05.2021

- Dokumentation aller durchgeführten Berechnungen der einzelnen Straßenabschnitte gemäß BUB und Erstellung eines aussagekräftigen Abschlussberichts für die kartierungspflichtige Gemeinde
- Zusätzlich werden die vollständigen Berechnungsmodelle des zur Anwendung kommenden Schallausbreitungsprogramms sowie alle Modelldaten als shape-files und die Berechnungsergebnisse der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen vom AN zur weiteren Nutzung bei der Lärmaktionsplanung nach erfolgter Fertigstellung der Lärmkartierung an das LAU übergeben.

## **Präsentation und Information der Öffentlichkeit**

Für alle Ergebnisse sollen die Realisierung von Möglichkeiten zur Veröffentlichung im Internet und eine weitere zweite analoge Information der Öffentlichkeit für die Gemeinde Bestandteil der Leistung des AN sein. Die Leistung des AN umfasst die Ausfertigung einer – für die Veröffentlichung im Internet bestimmte - Ergebnisdarstellung sowie die Bereitstellung einer Powerpoint-Präsentationsunterlage, die von den kartierungspflichtigen Gemeinden für die (individuelle) Ergebnisvorstellung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung verwendet werden kann. Die Verpflichtung zur Mitwirkung/Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist nicht Bestandteil der Leistung des AN.

## **EU-Report**

Die Berechnung von Lärmkarten an Hauptverkehrsstraßen umfasst zusätzlich die Erstellung des vollständigen EU-Reports (gemäß Anhang VI und VII der EU-Umgebungslärmrichtlinie) für die landesweite Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen in der geforderten Form.

## **Sonstiges**

1. Alle benötigten und nicht von der Gemeinde und vom LAU bereitgestellten Daten sind eigenverantwortlich vom AN zu beschaffen.
2. Die Ergebnisse sind in Berichtsform darzustellen. Der Bericht ist als \*.docx und \*.pdf (nicht schreibgeschützt) zu übergeben.
3. Alle Leistungen (inklusive des Angebots) sind in deutscher Sprache zu erbringen.
4. Sämtliche kartenbezogenen Ergebnisdaten sind in rasterbasierten Formaten zu übergeben.
5. Alle Abbildungen sind als separate, hochaufgelöste Bilddateien zu übergeben.
6. Der vorläufige Abschlussbericht ist bis spätestens einen Monat vor Projektende zwecks Prüfung und Diskussion in digitaler Form dem LAU zu übergeben. Für alle an der Vergabe beteiligten Gemeinden soll ein gemeinsamer Abschlussbericht erstellt werden, der im Anhang die individuellen Ergebnisse (Karten und Ergebnistabellen) für die einzelnen Gemeinden beinhaltet. Projektende ist der 30.06.2022.
7. Der finale Abschlussbericht ist bis zum Projektende anzufertigen und danach der Gemeinde und dem LAU zu übergeben. Dieser Gesamtabschlussbericht ist in einer Stückzahl von 3 Druck-Exemplaren und in digitaler Form (\*.pdf und \*.docx) zu übergeben.

8. Sämtliche Projektdaten sind der Gemeinde und dem LAU zum Auftragsende vollständig auf einem Datenträger zu übergeben. Eine anderweitige Verwendung, Abgabe oder Bekanntgabe an Dritte ist nicht statthaft.
9. Die Nutzung der Daten, die von der Gemeinde und dem LAU kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, ist nur für die Aufgaben im Rahmen des finanzierten Projektes gestattet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt. Nach Projektende sind alle Daten vom Auftragnehmer zu löschen.
10. Die Quellen aller verwendeten Daten, Referenzen, Abbildungen und Ähnlichem sind gemäß guter wissenschaftlicher Praxis zu dokumentieren.

## **Eignungs- und Zuschlagskriterien**

Der öffentliche Auftrag wird nur an geeignete, also fachkundige und leistungsfähige Unternehmen oder Konsortien vergeben. Eine Eignung ist gegeben, wenn die nachfolgenden zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt werden.

1. Angebote sind nur für die gesamte ausgeschriebene Leistung zulässig, Angebote für einzelne Leistungsbestandteile sind nicht zulässig.
2. Ausreichende Erfahrung in der wissenschaftlich-analytischen Bearbeitung auf den Gebieten der Akustik, Lärmkartierung und Geoinformation in den letzten fünf Jahren. Dies ist über Referenzangaben in einer Referenzliste nachzuweisen. Zu jeder Referenz sind die folgenden Angaben beizubringen:
  - Laufende Nummer (Lfd. Nr.)
  - Titel/Bezeichnung (von Projekt oder wissenschaftlicher Arbeit)
  - Zeitraum / Projektlaufzeit
  - Ggf. Auftrags-bzw. Fördersumme (brutto)
  - Auftraggeber
  - Beschreibung der Leistung/Hinweis auf Veröffentlichung (z. B. Internetlink zum Abschlussbericht)
  - Relevanz für die ausgeschriebene geforderte Leistung

## **Zuschlagskriterien**

Im Angebot sind

- die am Projekt mitwirkenden Personen (Differenzierung nach Aufgaben/Verantwortlichkeiten/ Berufserfahrungen)
- der Angebotspreis mit einer Aufschlüsselung nach Leistungspositionen zzgl. etwaiger Optionen
- Stundensätze für Personal und sonstige Aufwendungen (Kostensätze für Fahrtkosten, Druck-/Vervielfältigungskosten u. a.) für Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinaus zur Erreichung der Vertragsziele erforderlich werden

auszuweisen.

Dem Angebot ist ein Umsetzungsplan mit Untergliederung in Leistungsabschnitte (Meilensteine) beizufügen.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand des niedrigsten Preises unter Berücksichtigung etwaiger Aufwendungen für zusätzlich benötigte Leistungen (vgl. nachstehende Bewertungstabelle).

| Pos | Kriterien                                          | maximal<br>erzielbare<br>Punkte | Punkteermittlung                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----|----------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01  | (reiner) Angebotspreis                             | 80 Punkte                       | Der Angebotspreis (P) wird mit dem günstigsten Angebotspreis ( $P_{\min}$ ) ins Verhältnis gesetzt und mit 80 Punkten multipliziert:<br>$\text{Angebotspunkte} = (P_{\min}/P) * 80 \text{ Punkte}$<br>Gerechnet wird mit 2 Stellen hinter dem Komma, es wird das kaufmännische Runden angewendet |
| 02  | Kostensätze<br>erforderliche<br>Zusatzaufwendungen | 20 Punkte                       | Die Kostensätze (K) werden mit dem günstigsten Angebotskostensätzen ( $K_{\min}$ ) ins Verhältnis gesetzt und mit 20 Punkten multipliziert:<br>$\text{Angebotspunkte} = (K_{\min}/K) * 20 \text{ Punkte}$                                                                                        |
|     | Gesamt                                             | 100 Punkte                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Den Zuschlag erhält der Bieter mit der höchsten Punktzahl (= maximal 100 Punkte). Bei Punktgleichstand entscheidet der günstigste Angebotspreis.

## Zahlungsmodalitäten

Rechnungsempfänger sind die Auftraggeber (Gemeinden). Der AN erhält nach Zuschlagserteilung und erfolgter Abstimmung über etwaige Abschlagszahlungen einen Auszahlungsplan mit Angaben zu den Anschriften der Rechnungsempfänger und den anteiligen Kosten. Das LAU übernimmt die Projektverfolgung und informiert die Gemeinden unverzüglich über die Erfüllung von Teilleistungen, sodass die vom AN ausgestellten Rechnungen nach Erhalt beglichen werden.

## Appendix

Tabelle mit Ausweisung der beteiligten Gemeinden, die an der zentralisierten Lärmkartierung teilnehmen, einschließlich der jeweiligen Kartierungslänge in km.